



Eintragung eines Einzelunternehmens im Handelsregister

Ein Einzelunternehmen liegt vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt, also ein Geschäft bzw. eine Firma betreibt. Der Inhaber des Einzelunternehmens haftet unbeschränkt mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen für die Schulden des Geschäftsbetriebes. Die Eintragungspflicht ins Handelsregister besteht, wenn ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird und der jährliche Umsatz CHF 100'000 übersteigt.

1. Firma

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Beispielsweise macht sich der Inhaber einer Einzelunternehmung strafbar, wenn er seinen Namen in der Firma weglässt und nur den Zusatz verwendet.

- **Familienname des Inhabers:** Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der Familienname des Geschäftsinhabers immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Verheiratete Geschäftsinhaberinnen, welche ihren bisherigen Familiennamen beibehalten und demjenigen ihres Ehemannes vorangestellt haben, müssen beide Namen in die Firma aufnehmen. Die Schreibweise der Familiennamen richtet sich nach dem Eintrag im Zivilstandsregister; sie dürfen nicht abgeändert oder verfremdet werden.

Beispiele: - zulässig: **M. Müller** oder **Martin Müller** oder **Marianne Müller** oder nur **Müller**.
- unzulässig: **Elektro Gunzi** anstelle von **Elektro Gunzinger** oder **Hubercom** anstelle von **Huber Com** oder **Mueller** anstelle von **Müller**.

- **Zusätzliche Familiennamen:** In der Firma eines Einzelunternehmens dürfen, unter Beachtung des Wahrheitsgebots und des Täuschungsverbots, zusätzlich zum Familiennamen des Inhabers auch weitere Familiennamen aufgeführt werden. Enthält die Firma weitere Familiennamen, so muss aus ihr hervorgehen, welches der Familienname des Inhabers ist.

Beispiel: - **Huber Inhaberin Marianne Müller**.

- **Zusätze in der Firma:** Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen, in die Firma aufgenommen werden.

Beispiele: - Martin Müller betreibt ein Malergeschäft in Uster. Seine Firma kann lauten: **M. Müller Malergeschäft** oder **Allwigo Malergeschäft Martin Müller** oder **Allwigo Malergeschäft M. Müller, Uster**.

- **Schreibweise der Firma:** In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, \$, #, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (♥, ♣, ♠, * etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

Beispiele: - Nicht eintragbare Schreibweisen: **M. Müller *Malergeschäft*** oder **M. Müller @Computer** oder **M. Müller 100%-Maler** oder **M. Müller 2⁴ EDV**.

2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: - Das Geschäft befindet sich in Glattbrugg. Glattbrugg ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Opfikon. Beim Sitz ist also **Opfikon** anzugeben.

3. Rechtsdomizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann (bezogen auf das Beispiel in Ziffer 2 also: **Musterstrasse 1, 8152 Glatt-**

brugg). Das Geschäft muss über eine entsprechende Adresse verfügen; auf Wunsch wird zusätzlich die Postadresse eingetragen.¹

4. c/o-Adresse

Verfügt das Einzelunternehmen am Sitz über kein Rechtsdomizil, so muss angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil an diesem Sitz befindet (c/o-Adresse). Zusätzlich ist die Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er dem Einzelunternehmen ein Rechtsdomizil an dessen Sitz gewährt.²

5. Zweck

Hier ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein.

Beispiele:

- Betrieb eines Malergeschäftes.
- Übernahme von Malerarbeiten aller Art.
- Ausführung von Malerarbeiten, insbesondere an Gebäuden.

6. Personalien des Geschäftsinhabers

Unter dieser Rubrik ist der Familienname, der Vorname, der Wohnort (politische Gemeinde) und der Bürgerort (bei Ausländern statt des Bürgerortes die Staatsangehörigkeit) des Inhabers anzugeben.

7. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst dem Inhaber des Geschäftsbetriebes noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind die Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie der Inhaber den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt wurde.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten/Prokuristen tätigen.

Blosse Handlungsvollmachten (i.V.) können nicht eingetragen werden.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als eine weitere Person unterschriftsberechtigt ist, so sind diese Personen auf einem weiteren Formular mit denselben Angaben aufzuführen, und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.

8. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen

9. Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen wurde oder übernommen wird, darf der Übernehmer die bisherige Firmenbezeichnung weiterführen, sofern der neue Inhaber genannt wird und aus dem Firmennamen hervorgeht, welches der Familienname des Inhabers ist. In diesem Fall sind die Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben. Bei Teilübernahmen kann die Firmenbezeichnung nur in den Firmennamen des übernehmenden Geschäftes integriert werden, wenn wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übergehen.

Beispiele:

- **Huber Malergeschäft Inhaberin Marianne Müller**
- **Huber Malergeschäft Nachfolgerin Marianne Müller**

¹ Art. 117 Abs. 4 HRegV

² Art. 117 Abs. 3 HRegV